

§ 13

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden,

- a) wer für eine nicht genehmigte, nicht angemeldete oder untersagte Sammlung wirbt oder eine solche Sammlung ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt,
- b) wer zur Erlangung der Sammlungsgenehmigung wissentlich unrichtige, irreführende oder unvollständige Angaben macht,
- c) wer, ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung mitwirkt,
- d) wer bei einer genehmigten Sammlung außerhalb der festgelegten Termine oder an Orten mitwirkt, an denen die Sammlungstätigkeit untersagt ist,
- e) wer in einer anderen als der genehmigten Form sammelt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 14

Einziehung der Spenden

(1) Spenden, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung erlangt werden, können durch den Rat des Bezirkes im Verwaltungswege eingezogen werden und fallen der Volkssolidarität zu. Das gleiche gilt für Sammlungen aus Spenden, wenn die Genehmigung gemäß § 9 widerrufen wurde.

(2) Der Veranstalter hat das Recht, gegen die Einziehung der Spenden innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Einziehungsbescheides Beschwerde einzulegen. Sie ist zu richten an den Rat des Bezirkes, durch den die Spenden eingezogen wurden.

(3) Hilft der Rat des Bezirkes der Beschwerde nicht ab, so hat er sie innerhalb einer Woche dem Ministerium des Innern zur Entscheidung zu übersenden. Das Ministerium des Innern entscheidet endgültig.

§ 15

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern
Maron

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Erste Durchführungsbestimmung
zur Sammlungsverordnung.

Vom 20. November 1962

Auf Grund des § 15 der Sammlungsverordnung vom 3. November 1962 (GBl. II S. 761) wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

(1) Die bei Listensammlungen verwendeten Sammel-
listen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Veranstalter der Sammlung,
- b) Zweck der Sammlung,
- c) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmigung,
- d) zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung,
- e) Name und Vorname des Sammlungsbeauftragten.

(2) Die Sammelisten müssen vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(3) Die Sammelisten sind nach dem als Anlage beigefügten Muster drucken zu lassen. Sie sind fortlaufend zu nummerieren.

§ 2

(1) Die bei Büchsensammlungen verwendeten Sammelbehälter müssen verschlossen und durch Siegel, Plomben oder Stempel gesichert sein.

(2) Der Sammlungsbeauftragte hat einen nummerierten Ausweis bei sich zu führen, der die aus § 1 Abs. 1 ersichtlichen Angaben enthalten muß. Der Ausweis muß vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Sammelisten, die den Erfordernissen des § 1 entsprechen, gelten als Ausweis.

§ 3

(1) Erfolgt die Sammlung durch Verkauf von Gegenständen, muß der geforderte Betrag auf den Gegenständen sichtbar angebracht sein. Wird der Spendenbetrag beim Verkauf von Postwertzeichen als Zuschlag erhoben, ist die Höhe des Zuschlages auf den Postwertzeichen anzubringen.

(2) Ist die Anbringung nicht möglich oder wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zweckmäßig, muß der geforderte Betrag spätestens 10 Tage vor Beginn der Sammlung über Presse, Rundfunk oder andere geeignete Publikationsorgane öffentlich bekanntgemacht sein.

(3) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Bei öffentlichen Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden ist die Höhe des Spendenbetrages auf den Eintrittskarten anzugeben.

(2) Am Eingang zum Veranstaltungsraum sind an deutlich sichtbarer Stelle folgende Angaben durch Aushang öffentlich bekanntzumachen:

- a) Veranstalter,
- b) Zweck der Veranstaltung,
- c) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmigung.

Die Bekanntmachung muß vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.